

Empfehlungen für den Wiedereinstieg in den Vereinssport

28.05.2020

Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!

Herausgeber: Schwimmverband NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
info@schwimmverband.nrw

Autoren: Frank Rabe
Marc Sandmann
Alina Schäfer
Niklas Scholz
Ulrike Volkenandt

Bildernachweis

pixabay.com / Clker-Free-Vector-Images, S. 7 oben
Science Activism – flickr.com - 017 Chlorine - S. 7 unten
piqsels.com/da/public-domain-photo-sjtlf S. 9
nchenga – flickr.com shower S. 10
openclipart.org/detail/283206/piscina-olimpionica S. 11
Jozef Polc – 123rf.com – 96253076 S. 12
SolisImages - Fotolia.com - 78048956, S. 14
mr.markin - Fotolia.com - 62739553, S. 15
wellphoto - Fotolia.com - 34094057, S. 16
.shock - Fotolia.com - 747591 53, S. 17
Sorramong Apidech – 123fr.com – 82813429, S. 18
Laoshi - Fotolia.com - 721 34272, S. 21

Duisburg, 18.05.2020

Liebe Freunde*innen des Schwimmsports,

die aktuelle Lage ist für uns alle eine völlig neue Herausforderung und betrifft uns gleichermaßen sowohl im Privatleben als auch im Sportverein.

Die Lage ändert sich täglich. Notwendige Beschlüsse und Regelungen werden gefasst, angepasst und ggf. wieder gekippt. Wirkliche Planungssicherheit gibt es leider nicht.

Doch die Erfolge der Entbehungen der letzten Wochen zeigen sich langsam und lassen hoffen, dass wir uns mit (kleinen) Schritten in Richtung Normalität bewegen können.

Durch die von der Landesregierung beschlossenen Lockerungen der im März erlassenen Verbote und die in Aussicht gestellte Öffnung der Bäder stellt sich nun die Aufgabe, in ein geregeltes Vereinsleben zurück zu finden und den Wiedereinstieg in unseren Sport zu organisieren.

Eins vorweg: Die Rahmenbedingungen werden nicht sofort wieder so sein, wie vor dem Aufkommen der Pandemie und wir werden sicher noch eine lange Zeit mit geänderten und neuen Auflagen und Vorgaben leben müssen. Es gilt für uns, sich dieser Herausforderung verantwortungs- aber auch selbstbewusst zu stellen.

Mit diesem Leitfaden wollen wir nicht zum wiederholten Mal auf allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln hinweisen. Bei den bei uns auflaufenden Rückfragen zu den (hoffentlich) anstehenden Bäderöffnungen hat sich jedoch gezeigt, dass nicht nur bei unseren Vereinen, sondern auch in den Kommunen, Sport- und Gesundheitsämtern Fragestellungen auftauchen, bei deren Beantwortung eine Positionierung des Schwimmsportes hilfreich sein kann.

Für all unsere Mitgliedsvereine, die selber Bäder betreiben wird ein Großteil dieser Informationen nichts Neues sein. All denjenigen, die sich mit den zuständigen Behörden in Bezug auf eine Wiederaufnahme des Schwimmens austauschen, können sie aber vielleicht helfen.

An alle Vereine und Schwimmausbilder*innen sind unsere Ausführungen zum Anfängerschwimmen gerichtet. Hier sind nach unserer Ansicht die aktuell im Umlauf befindlichen Empfehlungen und Leitfäden nicht umfassend praxisorientiert und lassen wichtige Aspekte außer Acht.

Bitte bedenkt, dass dieser Leitfaden auch nur als solcher gedacht ist. Unsere Ausführungen beziehen sich auf den Rechts- und Wissensstand, der zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt war und beziehen sich ausdrücklich auf die aktuelle Pandemiesituation.

Ebenso haben wir darauf geachtet, in jedem Abschnitt die relevanten Aspekte aufzuführen, auch wenn sie vorher schon mal erwähnt wurden. Wenn ihr also den Leitfaden komplett lest, kann es zu Doppelungen kommen, die diesem Ansatz geschuldet sind.

Bleibt zuversichtlich und bis demnächst am Beckenrand

Claudia Heckmann
Präsidentin

Elke Struwe
Vizepräsidentin

Karl-Heinz Dinter
Vizepräsident

Frank Rabe
Generalsekretär

Duisburg, 28.05.2020

Liebe Freunde*innen des Schwimmsports,

mit der aktuellen, zum 30.05.2020 in Kraft tretenden Coronaschutzverordnung NRW ist es endlich soweit. In NRW dürfen grundsätzlich wieder alle Frei- und Hallenbäder den Betrieb aufnehmen.

Mit diesen Öffnungen gehen aber auch eine Vielzahl von neuen Regeln einher, die wir mit dieser Empfehlung erläutern wollen. Auch diesmal wird es noch das ein oder andere Fragezeichen geben und sicherlich auch Kritik, an der ein oder anderen Bestimmung.

Allerdings sehen wir hier, vor allem im Vergleich zu anderen Bundesländern, in erster Linie schwimmsportfreundliche Regelungen, die uns die Wiederaufnahme unseres Sportes gegenwärtig überhaupt ermöglichen. Natürlich tauschen wir uns weiterhin mit der Landesregierung und dem LSB über die rechtlichen Rahmenbedingungen und aus unserer Sicht sinnvollen Ergänzungen aus. Sobald sich daraus folgend Änderungen ergeben, werden wir diese hier einarbeiten.

Sofern in Euren Vereinen konkrete Fragen oder Probleme auftauchen, stehen wir Euch gerne hilfreich zur Seite. Und weiterhin gilt, dass wir nur gemeinsam mit Ordnungsbehörden und Badbetreibern Lösungen für den Schwimmsport erreichen können.

Wir haben alle Ergänzungen und Änderungen zur Fassung vom 18.05. mit einem orangefarbenen Pfeil am rechten Seitenrand markiert. Durch ein weiter aufgefächertes Inhaltsverzeichnis sind die jeweiligen Themen nun besser aufzufinden.

Bleibt zuversichtlich und bis demnächst am Beckenrand

Claudia Heckmann
Präsidentin

Elke Struwe
Vizepräsidentin

Karl-Heinz Dinter
Vizepräsident

Frank Rabe
Generalsekretär

Inhalt

Wann dürfen die Bäder wieder öffnen	6
Grundsätzliche Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten	7
Chlor und der Corona-Virus.....	7
Vorgaben der CoronaSchVO für die Öffnung von Freibädern.....	9
Zutrittskontrolle	9
Umkleidesituation	10
Sanitärbereich/Duschen.....	10
Nutzerzahlen/Gruppengrößen/Beckennutzung.....	11
Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer*innen I.....	11
Vorgaben der CoronaSchVO für die Öffnung von Hallenbädern	12
Allgemeine Vorgaben	12
Problem der Beckendefinition.....	12
Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer*innen II.....	13
Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes	14
Grundsätzliches zum Kontaktsport	15
Beckenschwimmen.....	15
Wasserball und Synchronschwimmen	16
Wasserspringen	16
Aquafitness.....	16
Schwimmausbildung Anfängerschwimmen	17
Allgemeine Vorbereitung	18
Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation.....	19
Hilfsmittel	20
Organisation	21
Beispielübungen	23
Übungen für zu Hause	24
Zusammenfassung der Pflichten und Empfehlungen	25
Zum guten Schluss.....	26

Wann dürfen die Bäder wieder öffnen

Grundsätzlich wird zwischen Frei- und Hallenbädern¹, Badegewässern² und Badeteichen³ unterschieden. In all diesen Bereichen sind unsere Vereine unterwegs und es gelten unterschiedliche Regelungen in Bezug auf Hygiene und Betrieb.

Die ersten CoronaSchVO bildeten diese Begrifflichkeiten nicht ab.

Mittlerweile (Stand 27.05.20) wird aber eine Differenzierung vorgenommen und es gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen. Wir ordnen die an Badegewässern und Badeteichen zu findenden Schwimmstätten unserer Vereine den Freibädern zu.

Seit dem 20.05.20 ist die Öffnung von Freibädern erlaubt. Bei diesen, sowie den Naturbädern und ähnlichen Einrichtungen gibt es keine Vorgaben zur Nutzung der Wasseroberfläche. Es wird darauf verwiesen, dass nicht mehr Besucher in das Bad gelassen werden dürfen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro Gast eine Mindestfläche von 10 qm nachzuweisen

Ab dem 30.05. dürfen auch die Hallenbäder wieder in Betrieb gehen. Bei den Hallenbädern, bezeichnet als Bäder in geschlossenen Räumen, wird jedoch festgestellt, dass eine gesicherte Einhaltung des Mindestabstands (von 1,5 m) nur **das Bahnschwimmen oder eine vergleichbare Betätigung** erlaubt.

Andere Einrichtungen als hierzu geeignete Sportschwimmbecken (also insbesondere Freizeit- und Spaßbecken, Whirlpools, Liegebecken, Rutschen und Wasserspielgeräte) dürfen bis auf weiteres nicht zur Nutzung freigegeben werden. Dies gilt ausdrücklich in Bezug auf geschlossene Bäder.

Die Nutzung der Becken als Sportstätte für Wasserball, Wasserspringen und Synchronschwimmen ist somit grundsätzlich davon abhängig, in wie weit im Nutzungskonzept bei diesen Sportarten der Mindestabstand garantiert werden kann.

Diese anlagenbezogenen Infektionsschutz- und Zugangskonzepte sind **nicht genehmigungspflichtig**. Es ist aber **in jedem Fall der zuständigen Gesundheitsbehörde** vor Öffnung bzw. Durchführung der jeweiligen Aktivität **vorzulegen**. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

¹ Einrichtungen in nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen, in denen Wasser in Schwimm- und Badebecken zur Verfügung gestellt. (Bundesgesundheitsblatt 2014 · 57:258–279) Unterschieden wird hierbei ob die Schwimmbäder in geschlossenen Räumen oder im freien angelegt sind.

² Badegewässer sind Seen, Flüsse und die Küsten von Nord- und Ostsee. Im Unterschied zu künstlich angelegten Schwimm- und Badebecken sind sie also Gewässer oder Teile davon, die am natürlichen Wasserkreislauf teilhaben. (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/schwimmen-baden/badegewaesser>)

³ Badeteiche sind künstlich angelegte Schwimmanlagen im Freien, die speziell zu Badezwecken gebaut wurden, gegenüber dem Untergrund abgedichtet sind und deren Aufbereitung ausschließlich durch biologische und mechanische Maßnahmen und nicht durch Desinfektionsverfahren erfolgt.

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/46_s_527-529_hygienische_anforderungen_kleinbadeteiche.pdf)



Grundsätzliche Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten

Auch vor der Corona-Pandemie mussten unsere Schwimmstätten in Bezug auf den Infektionsschutz besondere Anforderungen erfüllen.

Nach § 37 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes muss Schwimm- oder Badebeckenwasser in Hallen- und Freibädern und Schwimm- und Badeteichen so beschaffen sein, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, ausgeschlossen ist.

Die Aufbereitung des Wassers hat derart zu erfolgen, dass jederzeit in allen Beckenbereichen die Anforderungen des § 37 Absatz 2 IfSG erfüllt sind. Bei den Bädern in denen die Wasseraufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und bei denen insbesondere die Durchströmung, Aufbereitung und Betriebskontrolle normgerecht erfolgen (DIN 19643:2012-11 [2]), kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit erzielt wird. ⁴

Auch die sonstigen Anlagen eines Schwimmbades unterliegen im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement. Dies ist besonders wichtig z. B. für die Barfußbereiche, Sitzflächen, Sanitärbereiche, raumluftechnische Anlagen und Attraktionen der Schwimm- und Badebeckenanlage. Anhaltspunkte für die Überwachung liefern technische Regelwerke, wie z. B. die Richtlinie 94.04 „Reinigung, Desinfektion und Hygiene in Bädern“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen.⁵

Verantwortlich für die Sicherstellung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Betreiber, der durch die zuständige Behörde, also das jeweilige Gesundheitsamt überwacht wird. (§§38,39 IfSG).

Somit ist grundsätzlich geregelt, dass die Verantwortlichkeit für den Hygieneschutz beim jeweiligen Betreiber des Bades liegt. Diese Verantwortlichkeit ist auch durch die CoronaSchVO nicht verlagert worden.

Chlor und der Corona-Virus

Die zuvor beschriebenen Hygieneregeln führen zu einem Aspekt, dem nach unserer Meinung in der aktuellen Situation zu wenig Beachtung geschuldet wird, dem in Frei- und Hallenbädern gechlorten Wasser.

Wie uns seitens einiger Vereine mitgeteilt wurde, soll das Mount Elizabeth Novena Hospital in Singapur bestätigt haben, dass Chlorwasser den SARS-COV-2 Erreger tötet. Wir haben diese Aussage recherchiert und konnten auf einer Info-Seite der singapurischen Regierung folgende Aussage des anerkannten Infektiologen Dr Leong Hoe Nam finden: „Contact with water



⁴ Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung, Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Bundesgesundheitsblatt 2014 · 57:258–279

⁵ www.baederportal.com

(Anm.: gemeint war hier Schwimmwasser) would kill the virus. Adequately chlorinated water in pools is known to kill most respiratory viruses.“⁶

Die US-amerikanischen Centers for Disease Control and Prevention kommen zu der Erkenntnis, „There is no evidence that the virus that causes COVID-19 can be spread to people through the water in pools... Proper operation and maintenance (including disinfection with chlorine and bromine) of these facilities should inactivate the virus in the water.“⁷

Das Umweltbundesamt kommt in seiner Stellungnahme vom 12.03.2020 zu der Feststellung, dass gechlortes Beckenwasser eingebrachte Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. In Bezug auf Coronaviren stellt das Umweltbundesamt fest, dass diese besonders leicht zu deaktivieren sind.⁸

Ebenfalls ist auch eine Übertragung über gechlortes Wasser bisher laut der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen nicht belegt.⁹

Zusammenfassend lässt sich nach Sichtung dieser Positionen feststellen, dass nach jetzigem Wissensstand Schwimmen in Chlorwasser bei richtiger Dosierung des Chlors durch seine desinfizierende Wirkung den Erreger unschädlich machen kann. Dies betrifft nicht einen schon in den Körper eingedrungenen Erreger.

Dieser Aspekt trägt nicht dazu bei, unsere Sportarten als ungefährlich in Bezug auf die Verbreitung des Virus zu klassifizieren. Er sollte jedoch vor allem bei den Distanzregeln im Wasser klar machen, dass eine Ausweitung des allgemein geforderten Mindestabstandes von 1,50 m nicht unbedingt notwendig erscheint und auch ein kurzfristiges Unterschreiten keine besonderen Gefahren birgt.

⁶ <https://www.gov.sg/article/infectious-disease-expert-answers-more-questions-on-covid-19-part-ii>

⁷ <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/php/water.html>

⁸ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf

⁹ <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/coronavirus-umgang-im-oeffentlichen-badbetrieb-1582804800/>

Vorgaben der CoronaSchVO für die Öffnung von Freibädern

Seit dem 20.05. können Freibäder wieder öffnen.

In diesem Zusammenhang sind neue Regeln zu beachten, die insbesondere die Vereine betreffen, die selbst Betreiber eines Schwimmbades sind¹⁰.

Vereine die „lediglich“ Nutzer eines Bades sind, haben hierbei keine Verantwortung für diese den Betreibern gemachten Auflagen, müssen sich aber als Nutzer natürlich an die seitens des Badbetreibers aufgestellten Regeln halten. Für sie sind aber die Regeln für den Übungsbetrieb zu beachten



Entsprechend der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW¹¹ haben Betreiber von Freibädern ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen.

Der geforderte Infektionsschutz wird von uns als unproblematisch gesehen, da er die Umsetzung des ohnehin nötigen Hygienekonzeptes in höherer Frequenz fordert, ergänzt um die Verpflichtung zur Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie der Verwendung von Mund – und Nasenschutz.

Einer adäquaten Planung und Umsetzung bedürfen die Zugangssteuerung und Sicherstellung der Mindestabstände.

Zu regeln sind insbesondere folgende Bereiche:

Zutrittskontrolle

Vorgeschrieben ist eine maximale Benutzerzahl die entweder 10qm Fläche je Besucher nicht unterschreitet oder im Konzept erkennbar ist, dass im Betrieb des Bades bei der eingelassenen Nutzerzahl die allgemeinen Anstandsregeln (1,50m) eingehalten werden können.

Zu beachten ist, dass die Bereitschaft der Gäste zur Beachtung der Regeln der Anlage zur CoronaSchVO (Abschnitt VIII. Nr. 2) im Vorfeld abzufragen ist. Wird diese Bereitschaft nicht erklärt, soll der Zutritt verwehrt werden.

Wie dies in einem Vereinsbad mit öffentlichen Badebetrieb mit vertretbarem Aufwand dokumentiert werden kann, bleibt offen. Das gleiche gilt für die geforderte Erhebung der Kontaktdaten der Besucher sowie des Zeitpunktes des Betretens und Verlassens des Freibads.

Hier empfehlen wir mit dem Ticketverkauf die Anerkennung von entsprechenden Regeln, AGB und Hausordnung zu verknüpfen, welche diese Bereitschaft mit beinhalten. Um die Besucherströme im Vorfeld zu steuern und Ansammlungen im Eingangsbereich zu vermeiden,

¹⁰ Hierbei ist es unerheblich, ob der Verein Eigentümer des Bades ist oder die Betriebsführung bspw. eines kommunalen Bades übernommen hat. Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die faktisch die Kontrolle der ihr unterstehenden Bädern ausübt.

¹¹ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_30.05.2020.pdf

sehen wir aktuell nur die Möglichkeit einer vorherigen Anmeldung (evtl. online) bei der auch Kontaktdaten abgefragt werden. Für Vereine mit festen Gruppen kann diese Erhebung und Zustimmung über die Übungsleiter*innen gesammelt und die Meldung über sie erfolgen.

Zur Organisation des Einlasses verweisen wir auf die umfassenden Ausführungen im Leitfaden des Deutschen Schwimm-Verbandes und im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen. Gerade für Vereine, die ein Bad betreiben, ist der **Pandemieplan Bäder** ein umfassendes Manual, welche den Badbetrieb unter den Einwirkungen einer Pandemie von der Schließung, über die Eröffnung bis zum Bäderbetrieb im Detail beschreibt. Wir werden aus diesem Grunde die einzelnen Aspekte hier nur anreißen bzw. erwähnen, wenn wir Ergänzungsbedarf sehen und verweisen für weitergehende Ausführungen auf diesen Plan.¹²

Umkleidesituation

Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen.
Sammelumkleiden sollten nur geöffnet werden, wenn keine Einzelumkleiden vorhanden sind. Bei Nutzung von Sammelumkleiden ist die Wahrung des Mindestabstandes sicherzustellen.



Sanitärbereich/Duschen



Die Duschen sind je nach Duschromgröße nur mit einer begrenzten Anzahl von Nutzern zu betreten. Wenn vorhanden, sind Einzelduschen zu nutzen. In jedem Fall ist die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Für den öffentlichen Badebetrieb sehen wir hier die Notwendigkeit einer Dusch- und Umkleideaufsicht.

Für die Nutzer wird Duschen vor dem Schwimmen von uns in jedem Fall empfohlen. Sofern die Warmduschen seitens des Betreibers geschlossen sind sollten zumindest, wenn vorhanden, die Kaltduschen im Beckenbereich vor dem Sprung ins Wasser aufgesucht werden. So wird die Einbringung von Keimen und Dreck in das Beckenwasser reduziert.

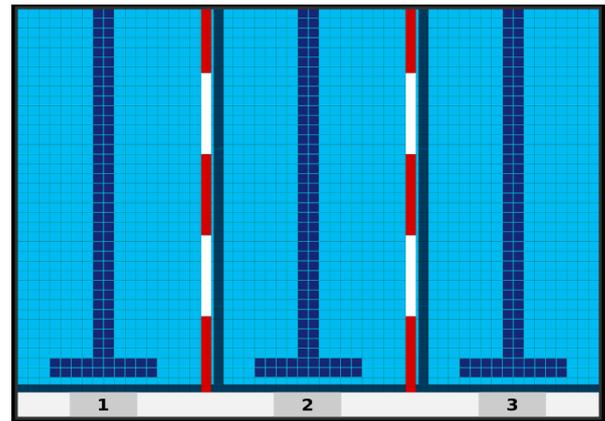
¹² https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGfDB_Pandemieplan_Stand_23.4.2020.pdf

Nutzerzahlen/Gruppengrößen/Beckennutzung

Neben der reinen Besucherzahl stellt sich die Frage der Personenzahl, welche pro Becken zulässig ist. Die Anlage zur CoronaSchVO macht hierzu keine Angaben, was nach unserer Meinung in Anbetracht der Ausführungen zur Wirkung gechlorten Wassers auch nicht nötig ist.

Wir verweisen hier auf die DGfDB, welche ausgehend von einer 75 %igen Nennbelastung des Becken nach DIN 19643-1 folgende Personenzahlen empfiehlt:

- Nichtschwimmerbecken/-bereich von 16,00 x 10,00 m etwa 44 Personen
- Schwimmerbecken/-bereich von 25,00 x 12,50 m etwa 52 Personen
- Mehrzweckbecken von 25,00 x 12,50 m etwa 65 Personen



Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob die Forderung, dass im Freibad immer ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten ist auch für die Becken gilt. Bei rein freizeitorientierter Aktivität (Planschen/Tummeln/Unterhalten im Wasser) ist dies sinnvoll und umsetzbar. Im Bereich der sportlichen schwimmerischen Aktivität sehen wir jedoch Probleme in der Umsetzung und im Hinblick auf die dargestellte Wirkung gechlorten Wassers auch ein temporäres Unterschreiten als unproblematisch an.

Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer*innen I

Der DSV empfiehlt in seinem Leitfaden, dass Trainer*innen während des gesamten Sportbetriebs einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Diese Vorgabe wird von der CoronaSchVO (30.05.20) für den offenen Bereich der Freibäder nicht gemacht. Verpflichtend ist die grundsätzliche Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu allen anderen Personen. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung **empfohlen**¹³.

Da die in der CoronaSchVO genannten Personenkreise bzw. Sachverhalte die zum Tragen eines Schutzes verpflichten auf den Sportbetrieb im Freibad nicht zutreffen und Trainer am Beckenrand grundsätzlich ohne Probleme einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten können, wird **die Verpflichtung der Trainer*innen auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im offenen Bereich eines Freibades von uns nicht geteilt. Für das direkte Gespräch nach dem Training ist sie aber zu empfehlen oder aber der Abstand von 1,5 m einzuhalten.**

¹³ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf

Vorgaben der CoronaSchVO für die Öffnung von Hallenbädern

Allgemeine Vorgaben

Ab dem 30.05.20 ist der Betrieb von Hallenbädern (geschlossene Bäder) wieder erlaubt. Auch hier ist der allgemeine Grundsatz, nicht mehr als 1 Nutzer pro 10qm bzw. mehr Nutzer als unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m Platz finden, anzuwenden.



Wenn auch die Erhebung der Kontaktdaten der Besucher sowie des Zeitpunkts des Betretens und Verlassens in der Anlage zur CoronaSchVO explizit nur für Freibäder gefordert werden (Abschnitt VIII. Nr. 7), ist dies natürlich analog auch im Hallenbad anzuwenden.

Im Gegensatz zu den Freibädern ist die Beckennutzung selbst in geschlossenen Bädern jedoch einschränkend definiert. Eine gesicherte Einhaltung des Mindestabstands (von 1,5 m) wird nur als durch das Bahnschwimmen (oder eine vergleichbare Betätigung) zu erreichen angesehen.

Aus diesem Grunde sind nur dafür geeignete Sportschwimmbecken zur Nutzung freigegeben.

Problem der Beckendefinition

Diese Definition wirft einige Fragen auf. Was ist eine dem Bahnschwimmen vergleichbare Betätigung und welche Becken fallen unter den nicht genauer erläuterten Begriff Sportschwimmbecken?

Wir stehen zu diesen Fragen wie folgt:

- *Bahnschwimmen* ist auf keine bestimmte Beckenart festgelegt, also auch in solchen Becken zulässig, in denen Schwimmsport durch Markierungen, Leinen oder sonstige Maßnahmen bei Einhaltung der festgelegten Abstandsregeln geordnet durchgeführt werden kann.
- Die Begrifflichkeit einer *vergleichbaren Tätigkeit* umfasst auch die Nutzung der Sprungbecken und die Ausübung der Schwimmausbildung unter Einhaltung der festgelegten Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen

Diese Sichtweise wird auch von einigen Gesundheitsämtern geteilt. Um eine grundsätzliche Festlegung in diesem Sinne zu erreichen, sind wir über den LSB an die Landesregierung herangetreten und haben um eine entsprechende Erläuterung gebeten. Bis es dazu kommt, gilt es, mit dem Badbetreiber und der zuständigen Ordnungsbehörde über die anlagenbezogenen Infektionsschutz- und Zugangskonzepte ein gemeinsames Verständnis in diesem Sinne zu erreichen.

Diese Konzepte sind **nicht genehmigungspflichtig**. Es ist aber **in jedem Fall der zuständigen Gesundheitsbehörde** vor Öffnung bzw. Durchführung der jeweiligen Aktivität **vorzulegen**. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer*innen II

Im Gegensatz zu den Freibädern, wird in der Anlage zur CoronaSchVO für geschlossene Räume, und das sind per Definition auch Hallenbäder, für „Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen“ ein Mund-Nasenschutz vorgeschrieben.

Eine Ausnahme besteht jedoch für das Fachpersonal, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Auch der/die verantwortliche Trainer*in muss im Notfall zur Rettung eingreifen. Häufig hat er sogar die Wasseraufsicht für den Trainingsbereich vom Badbetreiber übertragen bekommen. Insofern wäre die Ausnahmergele auch auf den/die Trainer*in am Beckenrand anzuwenden.

Hinzu kommt, dass nach Erkenntnissen des Behinderten- und Rehabilitationsportverbandes NRW in der feuchten Kammer der Maske das Wachsen von Viren und Bakterien beschleunigt und dadurch das Infektionsrisiko erhöht wird.¹⁴ Die Durchfeuchtung der Maske wird im Raumklima des Bades beschleunigt und somit das beschriebene Risiko nochmals erhöht, so dass auch aus diesem Grunde vom Tragen der Maske am Beckenrand abzuraten ist. Dies wird auch begünstigt durch die Tatsache, dass am Beckenrand grundsätzlich ohne Probleme ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Vermeiden sollte man die laute Ansprache über das Becken oder die Ansprache einzelner Sportler im direkten Kontakt am Beckenrand. Einzelgespräche sollten später unter Einhaltung des Mindestabstandes bzw. mit getragener Maske erfolgen.

¹⁴ https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/Rehasport/2020-05-07_Empfehlungen_Wiederaufnahme_Rehasport_LSBNRW_BRSNW.pdf

Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes

Nachdem wir zuvor beschrieben haben, unter welchen Rahmenbedingungen Freibäder wieder öffnen können, stellt sich die Frage, wie in den geöffneten Bädern der Vereinsbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Wenn auch die Konzepte zur Hygiene und Abstandswahrung im Verantwortungsbereich des Badbetreibers liegen, gilt es die Beachtung der dort aufgestellten Regeln verantwortungsvoll im Sportbereich umzusetzen und den Badbetreiber durch deren konsequente Einhaltung bestmöglich zu unterstützen. Die beschlossenen Lockerungen für den Sport bzw. insgesamt werden nur dann Bestand haben, wenn wir alle auch beim gemeinsamen Sporttreiben Vorsicht und Sorgfalt walten lassen.

Wir erfahren in Deutschland eine großartige Vielfalt in unserer Vereinswelt. Die individuellen Gegebenheiten (Sportart, Sportstätte, Größe des Vereins, ...) werden dafür sorgen, dass nicht jede Verordnung, jede Handlungsempfehlung (auch nicht diese) immer 1:1 im Verein umgesetzt und angewandt werden kann. An dieser Stelle ist die hohe Eigenverantwortung unserer Vereine gefragt. Handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen und Stimmt Euch bei offenen Fragen mit dem Badbetreiber und dem zuständigen Gesundheitsamt ab.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten stehen wir Euch dabei gerne unterstützend zur Seite.



Zur Gefahr der Ansteckung über das Wasser haben wir bereits umfassend Stellung bezogen. Hier ist aber nur die sogenannte Schmierinfektion ausgeschlossen. Weiter bestehen die Risiken einer sogenannten Tröpfcheninfektion oder gar die aktuell in Einzelfällen vermutete Übertragung über die Luft. Aus diesem Grunde ist darauf zu achten, dass es keine Gruppenbildung am Beckenrand oder den Leinen mit dem sonst üblichen

Plausch zwischen den Athlet*innen gibt. Der Aufenthalt im Becken dient ausschließlich der schwimmerischen Aktivität.

Für die spezifischen Verhaltensregeln verweisen wir auf die Seiten 12-18 des [DSV- Leitfadens](#). Die dort aufgestellten Empfehlungen sind in der aktuellen Situation nach unserer Sicht im Vereinsbetrieb grundsätzlich praktikabel. Abweichende Auffassungen wie bspw. zum Mindestabstand sind im Folgenden beschrieben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der DSV-Leitfaden eine allgemeine Empfehlung auf Bundesebene darstellt, welche in den verschiedenen Regelungen der Bundesländer auf sehr unterschiedliche Vorgaben trifft und zum Zeitpunkt der Erstellung noch von einem Verbot nicht-kontaktfreier Sportarten ausgegangen wurde.

Für die Situation in NRW empfehlen wir die Anwendung des DSV-Leitfadens unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen, Änderungen bzw. Konkretisierungen.

Grundsätzliches zum Kontaktsport

Neben dem üblicherweise kontaktfreiem Schwimmen und Wasserspringen werden von unseren Vereinen im Wasserball und Synchronschwimmen auch Kontaktsportarten betrieben.

Diese sind aktuell (28.05.) **im Freien** ohne Mindestabstand in Gruppen von maximal 10 Personen zulässig. Grundvoraussetzung ist aber, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen geschaffen wurden. Sportfreianlagen dürfen von bis zu 100 Zuschauern betreten werden¹⁵

Wasserball und Synchronschwimmen ist somit auch auf Vereinsebene **im Freibad** wieder möglich.

Für das Training der Bundes- und Landeskader an den nordrheinwestfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse ist dies auch in Hallenbädern erlaubt. Sofern hier bei der Diskussion mit den zuständigen Ordnungsbehörden Unterstützung nötig ist, stehen wir gerne zur Seite.

Beckenschwimmen



Für NRW sehen wir aktuell keinen Grund von dem allgemeinen Abstandsgebot der CoronaSchVO von 1,50 m abzuweichen. Somit ergibt sich ausgehend von den vom DSV und auch uns empfohlenen Doppelbahnen rechnerisch folgende mögliche Auslastung:

Bei einem Abstand von 1,5 m zzgl. einer angenommenen Schwimmer*innengröße von 2 m und einem Abstand von jeweils 2 m zum Start-/Wendepunkt sind bei einer 25m-Bahn 12 Schwimmer*innen pro Doppelbahn möglich. Von Kopf-zu-Kopf sind so in der Bahn 3,5 m Abstand gewährt. Der Abstand

1,5 m sollte zwischen den Köpfen auch beim Entgegenkommen einzuhalten sein.

Dies ist natürlich eine theoretische Größe, da sie voraussetzt, dass die Schwimmer*innen zur Wahrung des Abstandes untereinander das gleiche Leistungsniveau aufweisen. Ggfs. sollte hier mit anderen Abständen gearbeitet werden, um ein „Aufschwimmen“ zu vermeiden. Grundsätzlich kann aber so ein Training mit größeren Teilnehmerzahlen als im DSV-Leitfaden vorgegeben verordnungsgerecht realisiert werden.

¹⁵ § 9 Abs. 4 CoronaSchVO 30.05.20

Wasserball und Synchronschwimmen

Beide Sportarten sind grundsätzlich nicht kontaktfrei ausübbar (ausgenommen Solo-Synchronschwimmen). Ab dem 30.05. dürfen sie **im Freibad** unter den auf Seite 14 beschriebenen Rahmenbedingungen wieder betrieben werden.



Ergänzend empfehlen wir folgendes:

- Das Training sollte zunächst nur ein individuelles Grundlagen- und Techniktraining in Kleingruppen von maximal 5 Aktiven sein. Dies bietet sich nach der langen Wasserabstinenz ohnehin auch aus trainingswissenschaftlicher Sicht an.
- Der vorgeschriebene Abstand zwischen den Aktiven beim Umziehen, beim Erwärmen an Land und den Besprechungen mit Trainer*innen und Team muss eingehalten werden
- Für Anweisungen im Becken empfiehlt sich die Verwendung einer Lautsprecheranlage, damit auch die weiter entfernten Sportler*innen Trainerkorrekturen und -anweisungen verstehen können, ohne an den Beckenrand zu kommen und dafür dann ggf. enger an anderen Aktiven vorbeischwimmen zu müssen.
- Für das schwimmerische Grundlagentraining (Konditionstraining auf Bahnen) gelten die Vorgaben des Beckenschwimmens.
- Es sollte zusätzlich darauf geachtet werden, Korrekturen und Feedback ausschließlich verbal und/oder per Videoanalyse zu geben und auf taktile Hilfen/Rückmeldungen komplett zu verzichten.
- Es sollten nicht zeitgleich mehrere Trainer*innen aktiv sein, sondern immer nur ein*e Trainer*in pro Einheit.

Wasserspringen

Unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften und des empfohlenen Abstands von 1,50 m gehen wir davon aus, dass es möglich ist, jeweils 2 Sportler*innen pro Absprungstelle trainieren zu lassen.

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Aus diesem Grunde sehen wir die Verwendung von Ledertüchern während des Trainings als unproblematisch an. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.

Aquafitness

Die Beschränkung auf Lehrschwimmbecken im stehiefen Wasser ist aus unserer Sicht nicht begründet. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, kann Aquafitness auch im Tiefwasser stattfinden.

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Aus diesem Grunde sehen wir keine Notwendigkeit ausschließlich im Wasser verwendetes Equipment nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.

Schwimmausbildung Anfängerschwimmen



Die Bedeutung der Schwimmausbildung hier zu erläutern, hieße wohl Eulen nach Athen zu tragen. In Anbetracht der weggebrochenen Schwimmkurse und der zeitgleichen Einstellung des Unterrichtes und damit auch Sportunterrichtes in den Schulen ist zu erwarten, dass die ohnehin nachlassende Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern eine weitere Verschlechterung erfährt.

Aus diesem Grunde sehen wir es als Notwendigkeit an, den Schwimmvereinen für die Schaffung entsprechender Angebote größtmögliche Unterstützung seitens der Badbetreiber zukommen zu lassen. Trotz begrenzter Besucherzahlen sollte den Vereinen und Schulen für Angebote der Anfängerschwimmausbildung vorrangig Wasserfläche zur Verfügung gestellt werden.

Der besonderen Relevanz dieses Themas folgend haben wir diesen Punkt besonders hervorgehoben und wollen im Folgenden einige Hinweise geben, wie Anfängerschwimmausbildung auch in „Corona-Zeiten“ durchgeführt werden kann.

Uns ist dabei klar, dass diese Regelungen nicht alle zwingend aus der Verordnung seitens der Vereine umzusetzen sind. Da wir aber, sofern wir nicht selbst Betreiber eines Bades sind, auf ein kooperatives Miteinander angewiesen sind, empfehlen wir durch die Berücksichtigung dieser Empfehlungen dem Badbetreiber die Einhaltung der auch und gerade für ihn zwingend zu beachtenden Regeln zu erleichtern.

Mit der CoronaSchVO zum 30.05.20 ist der nichtkontaktfreie Sport im Freibad unter den auf Seite 14 dargestellten Rahmenbedingungen wieder erlaubt worden. Somit kann auch die Anfängerschwimmausbildung in Freibädern in diesem Rahmen wieder stattfinden. Etwas problematischer stellt sich die Ausbildung in für die Schwimmausbildung häufig genutzten Hallenbädern dar.

Zulässig ist der Schwimmunterricht nach § 9 CoronaSchVO in geschlossenen Räumen nur im Rahmen des Sportunterrichtes der Schulen. Der Schwimmunterricht der Vereine wird damit nicht abgebildet. Gerade Grundschulen bieten aktuell jedoch keinen regulären Unterricht, noch weniger Sportunterricht und in diesem kaum Schwimmunterricht an.

Wir vertreten hier die Ansicht, dass es sich bei der Schwimmausbildung um eine dem Bahnschwimmen vergleichbare Tätigkeit handelt die strukturiert und unter Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen auch in unseren Mitgliedsvereinen stattfinden kann und muss.

Diese Sichtweise wird auch von einigen Gesundheitsämtern und Ordnungsbehörden geteilt.

Um eine grundsätzliche Klärung in diese Sinne herbeizuführen, sind wir über den LSB an die Landesregierung herangetreten und haben um eine entsprechende Klarstellung gebeten.

Bis es dazu kommt, gilt es, mit dem Badbetreiber und der zuständigen Ordnungsbehörde über die anlagenbezogenen Infektionsschutz- und Zugangskonzepte ein gemeinsames Verständnis in diesem Sinne zu erreichen.

Diese Konzepte sind **nicht genehmigungspflichtig**. Es ist aber **in jedem Fall der zuständigen Gesundheitsbehörde** vor Öffnung bzw. Durchführung der jeweiligen Aktivität **vorzulegen**. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

Allgemeine Vorbereitung

- Allgemein gültige Regeln (Abstandsregeln, Eintritt ins Schwimmbad, Räumliche Hinweise) sind vor Kursbeginn gegenüber Teilnehmern*innen UND Eltern zu kommunizieren.
- Kinder werden von einer Begleitperson zum Schwimmbecken gebracht. Diese Empfehlung sprechen wir aus, da wir sonst das Risiko sehen, dass Kinder ihrem natürlichen Bewegungsdrang folgend nicht den direkten Weg zum Schwimmbecken nehmen und evtl. Gruppen ohne Mindestabstand bilden.
- Die Begleitperson befinden sich während des Schwimmunterrichts nicht in der Schwimmhalle. Im Warte-, Umkleide- und evtl. Duschbereich ist immer ein Abstand von 1,5 m zueinander zu wahren.
- Es sollte das Verhältnis von einer Person pro 10m² eingehalten werden: Bei einem Lehrschwimmbecken mit den Maßen 16,66 m x 7,5 m und einer Wasserfläche von 125 m² dürfen sich darin maximal 12 Personen aufhalten.
- Wir empfehlen die Gruppengröße auf eine*n Übungsleiter*in und 5 Kinder zu begrenzen. Dieser Betreuungsschlüssel soll keine Änderung des von uns empfohlenen Verhältnisses 1:6 sein, sondern ist ein Vorschlag um unter den aktuellen Bedingungen zwei Gruppen in einem Lehrschwimmbecken der angegebenen Größe unterrichten zu können.
- Das Lehrschwimmbecken kann in der Mitte durch eine Leine oder ähnliches getrennt werden, sodass sich im Lehrschwimmbecken z. B. 2 Gruppen á maximal sechs Personen (inkl. Übungsleiter*in) aufhalten können.



- Eine vollkommen kontaktfreie Schwimmausbildung ist aus unserer Sicht weder zielführend noch in der Praxis umsetzbar.
- Sollte es trotz der zuvor beschriebenen Argumentationshilfe und unserer Bemühungen in Richtung Landesregierung zu dem Ergebnis kommen, dass ein Kontakt in keinem Fall zulässig ist, würden wir unter diesen Voraussetzungen grundsätzlich von einer Anfängerschwimmausbildung abraten.
- Da wir davon ausgehen, dass die zuständigen Gesundheitsämter in diesem Falle Ausnahmegenehmigungen zulassen können, weisen wir darauf hin, dass nach aktuellem Stand der Wissenschaft, [bestätigt durch das Umweltbundesamt](#) das Coronavirus in fachgerecht aufbereitetem (gechlortem) Wasser nicht überlebt. Körperkontakt sollte aus diesem Grunde zu keiner erhöhten Ansteckungsgefahr führen und im Rahmen der Schwimmausbildung zulässig sein.
- Dennoch sollte in diesem Fall ein Abstand von 1,5 m zwischen den Kindern sowie den aktuell nicht betreuten Kindern und dem/der Übungsleiter*in nach Möglichkeit die gesamte Zeit eingehalten werden.
- Unabhängig davon empfehlen wir im Rahmen der Schwimmausbildung für die nächsten Monate auch ohne konkrete gesetzliche Verpflichtung außerhalb des Beckenbereiches einen Mindestabstand von 1,5 m beizubehalten. Dadurch tragen wir aktiv dazu bei, eine erneute Infektionswelle zu vermeiden.

Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation

- **Badesachen zu Hause anziehen**

Die Kinder sollten die Badesachen (Badehose, Badeanzug) bereits zu Hause unter der Alltagskleidung anziehen, sodass das Umziehen vor dem Schwimmunterricht größtenteils entfällt und schnell vonstattengeht.

Um das Umziehen nach dem Schwimmunterricht und evtl. notwendige Toilettengänge während des Schwimmunterrichts zu beschleunigen, empfehlen wir einfache Schwimmbekleidung, die die Kinder im Idealfall ohne Hilfe an- und ausziehen können. (z. B.: **keine** Neoprenanzüge oder Badeanzüge mit vielen Bändern und Schlaufen)

- **Vor dem Schwimmen umziehen**

Sofern dies unbedingt erforderlich ist, kann jeweils eine Begleitperson dem Kind beim Ausziehen der Alltagskleidung helfen. Dabei sind, wenn möglich, Einzelkabinen zu nutzen oder auf einen genügend großen Abstand zu anderen Personen und Kindern zu achten. Die Kinder haben ein sauberes Handtuch dabei, welches auf trockenen und möglichst desinfizierten Flächen abgelegt wird.

- **Übergabe der Kinder**

Je nachdem, wo die Übergabe der Kinder in die Obhut des Vereins erfolgt, sind Markierungen anzubringen, sodass die Begleitpersonen & Kinder mit genügend Abstand zueinander auf den/die Übungsleiter*in warten können. Hier erfolgt auch die Übergabe nach dem Schwimmunterricht.

- **Vor dem Schwimmen duschen**

Um unnötige Verschmutzung des Schwimmbeckens zu vermeiden, müssen sich die Kinder unter Einhaltung der Abstandsregeln vor dem Schwimmen zügig abduschen. Um unnötige Wege- und Wartezeiten zu ersparen sind ggfs. vorhandene Duschen im Beckenbereich zu nutzen.

- **Während des Schwimmens auf Toilette**

Wenn möglich gehen die Kinder ohne Hilfe auf Toilette. Die Kinder sollten Badebekleidung tragen, die sie selber aus- und anziehen können. Wenn die Kinder nicht alleine auf Toilette gehen können, hilft der/die Übungsleiter*in. Währenddessen müssen die anderen Kinder das Becken verlassen. Hierbei ist dringend eine zweite Aufsicht anzutreten, die in diesem Fall auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m außerhalb des Beckens achtet. Eine Alternative wäre, nach ca. 15 – 20 Minuten eine Toilettenpause mit allen Kindern durchzuführen, sodass der Schwimmunterricht nicht ständig unterbrochen werden muss.
- **Duschen nach dem Schwimmen**

Je nach den Gegebenheiten des Bades ist individuell zu entscheiden, ob die Kinder nach dem Unterricht im Bad duschen. Aufgrund der zu beachtenden Abstandsregeln kann dies aber nur über die Begleitperson entschieden und kontrolliert werden. Gerade bei aufeinanderfolgenden Kursen und möglichen Begegnungen der Kinder sollte seitens der Vereine empfohlen werden, nach dem Schwimmen zu Hause zu duschen. (Auch um die kontaktlosen Wechselphasen mit anderen Gruppen einzuhalten.)
- **Wechselphasen zwischen zwei Gruppen**
 - *1 Umkleidemöglichkeit für die Kurse:* Steht nur eine Umkleidemöglichkeit zur Verfügung, müssen die Pausen zwischen zwei Schwimmkursen so groß sein, dass der eine Schwimmkurs das Schwimmbadgebäude verlassen hat, bevor der neue Kurs das Gebäude betritt.
 - *Mind. 2 Umkleidemöglichkeiten für die Kurse:* Stehen mindestens zwei Umkleidemöglichkeiten für ganze Schwimmkurse zur Verfügung, ist der Wechsel von zwei Gruppen so zu gestalten, dass sich die Kinder und Eltern nicht treffen. (z.B. Kurs 1 im Schwimmbad & Kurs 2 zieht sich um → Kurs 1 nach dem Schwimmen komplett in der Kabine & Kurs 2 kann die Kabine Richtung Schwimmbad verlassen)

Hilfsmittel

Es sind Hilfsmaterialien zu wählen, welche die Kinder selbstständig nehmen, verwenden und ablegen können, sodass nach Möglichkeit immer ein Abstand von 1,5 m zueinander eingehalten werden kann.

- **Oberflächenkontamination & Desinfektion**

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Die Materialien müssen dementsprechend nicht desinfiziert werden. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.
- **Poolnudel & Schwimmbretter**

Hilfsmittel, wie z.B. Poolnudeln & Schwimmbretter sind so zu platzieren, dass die Kinder sie einzeln nehmen, verwenden und wieder ablegen können. Die Materialien können z.B. in einem gewissen Abstand zueinander hingelegt werden. Auch können sie als Haufen platziert werden, zudem jedes Kind einzeln geht.
- **Schwimmgürtel**

Auf Schwimmgürtel ist, wenn möglich zu verzichten, da die Kinder Hilfe beim An- und Ablegen brauchen. Bei Schwimmkursen, bei denen Schwimmgürtel aus methodisch-didaktischen Gründen

unverzichtbar sind (z. B. nur Tiefwasser) darf nur der/die Übungsleiter*in beim An- und Ablegen helfen, währenddessen jedoch nicht reden.



Organisation

Während der Schwimmstunde ist nach Möglichkeit immer ein Abstand von 1,5 m zwischen den Kindern einzuhalten. Es sind Übungen und Organisationsformen zu wählen, bei denen dieser Abstand nach Möglichkeit immer eingehalten werden kann. Als Sozialform sind ausschließlich Einzelübungen zu wählen, Partner- oder Gruppenübungen sind nicht gestattet. Auf lange ausschweifende Erklärungen der Übungen und Gespräche sollte verzichtet werden.

- **Beginn der Schwimmstunde**

Schwimmbretter werden vor Beginn der Schwimmstunde im Abstand von mind. 1,5 m an den Beckenrand gelegt, sodass sich die Kinder dort hinsetzen können.

- **Organisationsformen**

Es sind Organisationsformen zu wählen, bei denen die Kinder den Abstand zueinander einhalten. Möglich wären z. B.

- Kinder nebeneinander auf einer Linie aufzureihen und Querbahnen schwimmen zu lassen
- Kinder am Beckenrand entlang im Kreis schwimmen zu lassen
- Fließbandarbeit: Kinder schwimmen eine Längsbahn, steigen aus dem Wasser, gehen zurück und springen dann wieder ins Wasser (Markierungshütchen am Beckenrand hinstellen, um den Abstand beim Warten zu gewährleisten)

- Stationsbetrieb in den Ecken des Lehrschwimmbeckens
- **Keine Pust- und Ausatemübungen mit Hilfsmitteln**
Auf Übungen, welche das Pusten eines Gegenstandes zum Ziel haben, ist zu verzichten. Zum Beispiel sollten keine kleinen Bälle oder Ufos von den Kindern voran gepustet werden. Einfache Blubber- und Tauchübungen hingegen können durchgeführt werden.

Beispielübungen

- **Start am Beckenrand**
 - Kinder sitzen am Beckenrand (1,5 m Abstand zueinander), mit Blick zum/zur Übungsleiter*in und strecken ihre Füße zum/zur Übungsleiter*in, der/die in 1,5 m Entfernung steht. Auf Kommando strampeln die Kinder mit den Füßen, mal leise, mal laut, mal große Schritte, mal kleine. Der/die Übungsleiter*in kann auch aus etwas Entfernung sehen, ob die Füße gestreckt sind und ggf. korrigieren.
 - Die gleichen Übungen können auch in Bauchlage durchgeführt werden. Die Kinder liegen entweder auf den Schwimmbrettern am Beckenrand in Bauchlage oder halten sich in Bauchlage an den Treppenstufen fest.

- **Begrüßungsritual:**

Die Kinder stehen in einem Kreis (1,5 m Abstand zueinander)

 - Mit den Fingern Klavier spielen
 - Mit den Fingern trommeln
 - Kleine und große Blubberblasen ins Wasser
 - Von Montag bis Samstag hochspringen & bei Sonntag so tief tauchen wie möglich evtl. nur Gesicht ins Wasser

- **Schwebebahn**
 - Die Kinder halten sich mit Blick zum Beckenrand an der Überlaufrinne des Beckenrandes fest, die Füße berühren die Wand. Die Kinder bewegen sich in dieser Stellung entlang des Beckenrandes.
 - Dazwischen sind kleine Hindernisse aufgebaut, wie z. B. eine Matte zum draufklettern oder eine Poolnudel zum darunter durchtauchen. An den Treppen bewegen sich die Kinder wie Krokodile fort.

- **Transportieren**
 - Die Kinder stehen in einem Abstand von mind. 1,5m zueinander am Beckenrand
 - Verschiedene Gegenstände sind im Wasser verteilt.
 - Immer nur ein Kind darf sich einen Gegenstand nehmen und ihn z. B. mit Hilfe eines Schwimmbretts von A nach B transportieren.

- **Fließbandarbeit**
 - Die Kinder warten im Abstand von mind. 1,5 m zueinander am Beckenrand (Markierungen mit Hütchen).
 - Der/die Übungsleiter*in schickt die Kinder im Abstand von mind. 1,5 m los (die wartenden Kinder dürfen erst aufrücken, wenn das vordere Kind eine Position aufgerückt ist).
 - Die Kinder gehen/springen einzeln ins Wasser und schwimmen eine Längsbahn → hier sind unterschiedliche Übungen möglich, wie z. B.:
 - Schildkröte: Das Schwimmbrett wird vor den Bauch und der Brust festgehalten. Mit Strampelbeinen wird sich in Bauch- oder Rückenlage vorwärtsbewegt. In Bauchlage können die Kinder ins Wasser blubbern.
 - Rückenbeine in Rückenlage mit Poolnudel
 - Brustbeine in Bauchlage mit dem Schwimmbrett

- Die Kinder steigen am Ende der Längsbahn aus dem Wasser und stellen sich an das Markierungshütchen hinter dem letzten Kind.
- **Linie & Querbahnen**
 - Die Kinder stehen von 1,5 m zueinander nebeneinander im Wasser
 - Der/die Übungsleiter*in sagt die Übung an und die Kinder schwimmen alle gleichzeitig los → auch hier sind wieder unterschiedliche Übungen möglich, wie z. B.:
 - Kinder laufen durchs Wasser (vorwärts, rückwärts) und kreisen die Arme (vorwärts, rückwärts, nur ein Arm, beide Arme etc.)
 - Abstoßen und Gleiten in Bauch-, Rücken- und Seitlage
 - Brustbeine in Rückenlage mit Poolnudel
 - Auf beiden Seiten der Querbahnen (Start und Ende der Schwimmstrecke) stehen Markierungshütchen, an denen sich die Kinder orientieren können, sodass sie nicht kreuz und quer schwimmen.
- **Tauchübungen**
 - Auf Wettkampf-Tauchspiele (z. B. „Wer holt die meisten Tauchringe?“) ist zu verzichten.
 - Die Kinder üben entweder selbstständig oder der/die Übungsleiter*in wirft für jedes Kind einzeln einen Tauchring ins Wasser.

Übungen für zu Hause

Gerade nach der langen Pause fällt es vielen Kindern, die vielleicht schon mit einem Schwimmkurs angefangen hatten, schwer, sich an die Übungen zu erinnern und an dem Leistungsniveau anzuknüpfen, mit dem sie aufgehört haben. Darüber hinaus wird es vermutlich noch eine Weile dauern, bis die Angebote im Anfängerbereich in der gleichen Quantität als auch Qualität wie vor der Corona-Pandemie angeboten werden können.

Daher verweisen wir auf zahlreiche Übungen, die auch zu Hause durchgeführt werden können, sodass das Element Wasser als auch die Bewegungsabläufe für die Kinder nicht ganz abhandenkommen.

[Wassergewöhnung & Brustschwimmen: Anfängerschwimmen - Einfache Übungen für zu Hause](#)

[Rücken- & Kraulschwimmen: Anfängerschwimmen – Kraul- und Rückenschwimmen zu Hause](#)

[Trockenübungen/Landtraining Kinder](#)

In nächster Zeit veröffentlicht der Schwimmverband NRW auf seinem YouTube-Kanal „Schwimmverband NRW“ noch weitere Übungen für die Wassergewöhnung zu Hause mit Übungen aus dem Wasser-Kibaz.

Zusammenfassung der Pflichten und Empfehlungen

Dass die Hygieneregeln und Vorgaben zum Mindestabstand von allen Besucher*innen von Bädern und somit auch Sportler*innen in Trainingsgruppen und Kursteilnehmer*innen einzuhalten sind, ist hoffentlich klar zum Ausdruck gebracht worden.

Wir wollen hier nicht zum wiederholten Male auf die allgemeinen Regeln zu Abstand, Mund- und Nasenschutz sowie den Empfehlungen für eine ordentliche Handhygiene hinweisen. Es gilt für Jedermann der in § 1 der CoronaSchVO postulierte Grundsatz, dass jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet ist, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Die grundsätzliche Verantwortung dafür, dass sich die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der rechtlichen Vorschriften bewegen liegt beim Vorstand.

Der DSV als auch der LSB schlagen in ihren Empfehlungen die Einrichtung der Position eines Corona-beauftragten vor. Da es aus unserer Sicht aktuell schwierig sein wird, neue Positionen im Verein zu verankern und Personen hierfür zu finden, empfehlen wir die damit verbundenen Aufgaben, also **die Funktion** des Corona-Beauftragten über das Ressortprinzip im Vorstand zu etablieren. Somit ist auch das Entscheidungs- und Weisungsrecht in jedem Fall gegeben. Bei Anfragen der Behörde würde dann das zuständige Vorstandsmitglied als Corona-Beauftragter agieren.

Im Schnell-Check sollte seitens des Vereines folgendes sichergestellt sein

- Die Hygienemaßnahmen und Regelungen des Badbetreibers und ggfs. Vereines sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert
- Für Trainingsgruppen und Trainer empfiehlt sich eine individuelle Verpflichtung auf die Verhaltens- und Hygieneregeln unterschreiben zu lassen. [Eine Vorlage für diese hat der Deutschen Schwimm-Verband erarbeitet.](#)
- Für Trainingseinheiten und Schwimmkurse sind Anwesenheitslisten vorzubereiten um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. [Auch hierfür empfehlen wir die Vorlage des Deutschen Schwimm-Verbandes.](#)
- Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben und zur Verfügung stehenden Beckengrößen angepasst worden.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur jeweiligen Sparteinheit bestätigen
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Die Hygienemaßnahmen und insbesondere der Mindestabstand werden eingehalten.

Auf den [Informationsseiten](#) des Landessportbundes NRW finden sich umfassende Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes. Hier finden sich sowohl eine [Checkliste für Vereine](#) als auch für [Trainer*innen und Übungsleiter*innen](#).

Diese Listen beinhalten unter anderem eine Darstellung der in dieser Empfehlung bereits erläuterten Regeln und ergänzen sie insbesondere für den Trainingsbetrieb in Sporthallen. Sie sind somit eine wichtige Ergänzung und werden von uns, angepasst auf die jeweiligen bestehenden Rahmenbedingungen, dringend zur Beachtung empfohlen.

Zum guten Schluss

Uns ist bewusst, dass auch dieser Leitfaden viele Fragen unbeantwortet lässt und sicherlich nicht alle aus der Corona-Krise resultierenden Probleme behandelt. Wir fordern Euch deshalb auf, uns (möglichst konstruktiv) kritische Rückmeldungen zu geben, auf Fehler hinzuweisen oder auch eigene Lösungswege mitzuteilen.

Wir werden diese Empfehlungen darauf aufbauend weiterentwickeln und aktualisieren. Dabei hoffen wir aber auch, dass wir diese nicht allzu lange werden berücksichtigen müssen.

Bleibt zuversichtlich und bis demnächst am Beckenrand

Euer Team des Schwimmverbandes NRW e.V.